

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/5/27 1Ob244/02t, 1Ob114/05d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2003

Norm

ABGB §879 Abs3 E

ABGB §937

AGB Telefon §11 Abs1

AGB Telefon §16 Abs3

KSchG §6 Abs1 Z14

Rechtssatz

Die Bestimmung in § 16 Abs 3 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PTV für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Telefon)", wonach Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die nicht die Höhe des Verbindungsentgeltes, sondern die Leistung eines anderen Anbieters betreffen, nicht der PTV, sondern dem anderen Anbieter entgegenzuhalten seien, ist für den Kunden gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB. Damit kommt es in Wahrheit aber auch zum Ausschluss aller, die Gültigkeit des Vertrags betreffenden Einwendungen gegenüber dem die Rechte aus diesem geltend machenden Netzbetreiber, welcher Umstand gemäß § 937 ABGB und § 6 Abs 1 Z 14 KSchG die Unwirksamkeit dieser Bestimmung zur Folge hat. Bleiben dem Kunden somit die Einwendungen aus dem Vertrag mit dem Mehrwertdienstleister erhalten, kann er sich auch darauf berufen, er sei nicht Vertragspartner des Mehrwertdienstleisters geworden und schulde daher nicht das für diese Leistung angefallene Entgelt, weil das Telefongespräch, das den Vertragsabschluss bewirkt habe, von einem Dritten geführt worden sei. Dem steht auch nicht §11 Abs1 der AGB Telefon entgegen, nach dem der Kunde für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet, soweit er dies innerhalb seiner Einflussosphäre zu vertreten hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 244/02t

Entscheidungstext OGH 27.05.2003 1 Ob 244/02t

Veröff: SZ 2003/60

- 1 Ob 114/05d

Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 114/05d

Auch; Beisatz: Es ist kein plausibler Grund dafür zu erkennen, weshalb diese Grundsätze für einen (ideellen) Verein als Rechtsträger eines Studentenwohnheims und Vertragspartner des Netzbetreibers allein wegen seiner festgestellten 30 Amtsleitungs-Kanäle mit insgesamt 246 Nebenstellen-Anschlüssen nicht gelten sollen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117756

Dokumentnummer

JJR_20030527_OGH0002_0010OB00244_02T0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at